



**Benutzungsordnung für Werbetafeln**

**vom 10.05.2005**

**§ 1**  
**Benutzerkreis**

Die Nutzung der Werbetafeln steht ausschließlich für nicht gewerbliche Nutzung durch die Gemeinde, Vereine und Vereinigungen aus Gomaringen zur Verfügung. Wahlwerbung ist nicht zugelassen.

**§ 2**  
**Dauer der Benutzung**

Der Anschlag an den Werbetafeln für Veranstaltungen darf frühestens 2 Wochen vor der Veranstaltung erfolgen.

Die Befestigung ist vom Veranstalter nach Anbringung der Werbetafeln eingehend zu überprüfen. Die Plakate dürfen nicht auf die Werbetafeln geklebt, sondern müssen geschraubt oder gesteckt werden.

Die Plakate sind spätestens am 2. **Werktag** nach Veranstaltung zu entfernen.

Der Benutzer verpflichtet sich, vorhandene Plakate der Gemeinde ab- und wieder aufzuhängen.

**§ 3**  
**Anmeldepflicht, Überlassung**

Die Koordination und die Genehmigung erfolgen über das Hauptamt der Gemeindeverwaltung. Es werden in der Regel nur alle 6 Werbetafeln (Maße 1x1,50 m), an folgenden Standorten: Tübinger Str., Öschinger Str., Hinterweilerstr., Hechinger Str./Erdwall, Reutlinger Str., Stockach/Friedhof gemeinsam vermietet.

Anmeldungen zur Nutzung sind von den Vereinen beim Bürgermeisteramt einzureichen, sobald vom Verein über die Plakatierung der Eingangstafeln entschieden ist.

Sind zu einem Zeitpunkt mehrere gleiche Nutzungen beantragt, versucht die Gemeinde zwischen den verschiedenen Interessenten eine Lösung zu finden. Im Streitfall entscheidet die Gemeinde.

Die Überlassung der Werbetafeln erfolgt unentgeltlich.

**§ 4**  
**Haftung**

Die Haftung für etwaige Beschädigungen an den Werbetafeln, sowie Schäden die durch die Werbetafeln verursacht werden liegt beim Benutzer.

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

Die Benützungordnung tritt am 21.03.2000 in Kraft.

gez.  
Manfred Schmiderer  
Bürgermeister